Nichtamtlicher Teil.

Bur Rabattfrage.

(Bgl. Nr. 207, 222, 231 b. BI.)

Der unterzeichnete Borftand hat, wie wohl jeder deutsche Buchhändler, von der Erklärung des Borftandes des Deutschen Berlegervereins zu der Rabattfrage sowie von der Erwiderung des Borftandes des Berbandes der Rreis- und Ortsvereine mit lebhaftem Interesse Renntnis genommen. Er bekennt fich zu der Unficht, daß der Berbandsvorftand durch fein Unichreiben fowohl als durch feine Darlegung im Borfenblatt bei vollem Maghalten das ausgedrückt habe, mas die Lage erheischt, und fühlt sich zu der öffentlichen Aufforberung gedrungen, es möchte jeder, der in diefer für den Buchhandel hochwichtigen Angelegenheit die Auffassung des Berbandsvorftandes teilt, demfelben an diefer Stelle feine Bustimmung aussprechen, in erster Linie natürlich die Borftande der Rreis= und Ortsvereine, in denen ja auch Berleger figen, damit auf diese Weise eine Rundgebung zustande tomme, die für ben Berlag megleitend gut fein vermag.

Der Dorftand des Schweizerischen Buchhandlervereins:

Urnold Suber. Alexander Frande. Sans Lichtenhahn. Sugo Richter. C. M. Gbell

Neue Graphik bei Pietro del Vecchio in Leipzig.

Das graphische Rabinett von Pietro del Becchios Runfthandlung in Leipzig birgt gegenwärtig eine Anzahl französischer Farbenradierungen, unter denen fich Stücke von großer Feinheit befinden. Es find teils Originalradierungen, teils Wiedergaben nach Gemälden alter und neuer Meifter. Unter den Originalarbeiten interessieren besonders die poesteund ftimmungsvolle hügellandschaft von Ch. houdard, die darin eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des zwischen malerischen Baumgruppen gelegene ländliche Baulichfeiten aufweift und einen Blid auf ben glanzenden Spiegel eines dahinter sichtbaren Gees gewährt. Bei aller Tonfein= heit äußerft wirtsam erscheint eine Berbftlandschaft (Bartmotiv) von B. Jourdain, mährend »Die blaue Fabrif in von F. Thaulow burch ihren reizvollen Rolorismus für fich einnimmt. Die Diihles von Baidmann zeichnet sich durch kraftvolle satte Farbengebung aus. Teppichgeschäft die Berpflichtung übernimmt, innerhalb 2. Balestrieris Beethoven. ift in seinen Borgigen hinlänglich bekannt. Bon Nachbildungen feien hervorgehoben die bes Deutschen Reichs anzunehmen; denn ein Buchhalter feinstnnige Wiedergabe A. Bronet's nach einer Landschaft von tann sehr leicht auch in irgend einer anderen Branche Corot, in der die eigenartige Tonung, wie fie Corot in Stellung finden (fo Staub, Kommentar jum handelsfeinen Landschaftsbildern anzuftimmen liebte, vorzüglich getroffen ift. Auch M. horte ift die »Schäferizene« nach Watteau gut gelungen.

Neben den Radierungen ift noch eine Reihe Original= zeichnungen von Leo Rauth ausgeftellt, die aus ein= und mehrfarbigen Feder- und Tuschzeichnungen bestehen. Obgleich fie mitunter ftark an die Karikatur ftreifen, laffen fie zweifellos ein lebendiges Gefühl für die Charat- des Fortkommens des Gehilfen darin an sich noch nicht zu teriftit ertennen. Die flott und ficher gezeichneten Geftalten verkörpern durchweg männliche und weibliche Typen aus

der Lebewelt.

Ernft Riesling.

Begriff, Inhalt und Wirkung der Ronturrenztlaufel.

(Rachbrud verboten.)

neuerer Zeit vielfach für eine Beseitigung oder Abanderung Konkurrenzverbotes auf Berlin herzuleiten, zumal bei der der gesetlichen Bestimmungen, betreffend die sogenannte Eröffnung eines Geschäfts in Berlin die Geltungsdauer

Konkurrengklaufel Propaganda gemacht. So wurde auf einer Generalversammlung des Berbandes Raufmännischer Bereine zu Mannheim im Mai 1907 eine Reform für dringend notwendig erachtet, ba die Bandlungsgehilfen burch den bestehenden gesetzlichen Buftand in ihrer Bewegungs= freiheit zu fehr eingeschränkt feien. Im Gegenfat biergu haben fich die Altesten der Raufmannschaft zu Berlin nach eingehenden Erhebungen für die Beibehaltung der bestehenden Besetsvorschriften ausgesprochen, indem fie vor allem anerkannten, daß die Rechtsprechung der Gerichte den praktischen Bedürfniffen durchaus Rechnung trage. Es durfte daher angebracht fein, die bestehenden Besetzesvorschriften einmal einer furgen Brüfung gu unterwerfen.

Was hat man unter Konkurrenzklaufel überhaupt zu

Das handelsgesethuch tennt diesen Ausdruck felbst nicht, doch gibt uns § 74 eine Begriffsbestimmung. Danach ift eine Konkurrenzklausel Deine Bereinbarung zwischen dem Bringipal und dem handlungsgehilfen, durch welche diefer für die Beit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in feiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wirde. Regelmäßig geht diese Beschränkung dabin, daß der handlungsgehilfe fich verpflichtet, während beftimmter Beit nicht in einen Ronturrenzbetrieb einzutreten oder fich felbständig zu machen; für den Fall der Zuwiderhandlung wird fast ftets eine Ber-

tragsftrafe ausbedungen.

Ein Ronturrenzverbot, dem örtlich und zeitlich jede Beschränkung fehlt, ift nichtig. Der Fall liegt vor, wenn ausgemacht ift, der Behilfe soll nirgends mehr in einen Konkurrenzbetrieb eintreten. Es geniigt jedoch, wie das Oberlandesgericht Jena entschieden hat, an fich, wenn eine Beschränkung nach einer Richtung bin vorhanden ift (nirgends innerhalb 3 Jahren). Meift dürften jedoch auch derartige Berbote nichtig sein, da wohl regelmäßig handlungsgehilfen zu finden fein wird; auch für diefe Falle beftimmt das Gefet die Ungultigkeit der über ein billiges Dag hinausgehenden Bereinbarung. braucht keineswegs immer bei einer in dieser Beise ausgedehnten Konfurrengtlausel eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen vorzuliegen. Gie ift 3. B. nicht vorhanden, wenn ein Buchhalter in einem dreier Jahre feine Stellung in einem Konfurrenzbetriebe gesetbuch).

Für die Frage der Billtigkeit der Konkurrengklaufel ift ferner zu erwägen, ob überhaupt ein berechtigtes Intereffe des Prinzipals an der vereinbarten Art und Ausdehnung vorhanden ift. Ift dies nicht der Fall, fo würde das allein hinreichen, bem Konkurrenzverbot die Wirksamkeit gang ober teilweise abzusprechen, felbst wenn eine unbillige Erschwerung finden wäre. Go hat das Raufmannsgericht München eine Bereinbarung, durch die dem Behilfen verboten wurde, eine gleiche oder ähnliche Stellung in München oder Berlin angunehmen, für nichtig erklärt, insoweit als das Konkurreng= verbot auch für Berlin ausgesprochen wurde. Die Absicht des Pringipals, in Berlin fpater einmal ein gleiches Geschäft wie fein in München beftehendes zu gründen, genügt nicht, um daraus ein berechtigtes Interesse feinerseits Aus den Kreisen der Handlungsgehilfen wird in an der Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches des